

## Strompreise für die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

In Itzehoe, Bekmünde, Breitenburg, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hodorf, Kremperheide, Oldendorf.

**Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.**

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Itzehoe GmbH gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Gültig ab 01.01.2026

Ersatzversorgung Strom				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Grundpreis pro Monat	13,67	16,26		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			26,760	31,84
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.				
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen In den Netto-Endpreis fließen ein:				
Als staatliche Preisbestandteile fließen ein:		<b>Euro / Monat</b>		<b>Cent / kWh</b>
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)				2,050
Konzessionsabgabe				1,590
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz				0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung (vorher: Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)				1,559
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes				0,941
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten				0,000
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde				6,05
Grund- und Abrechnungspreis Netz		5,83		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		1,75		
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>		<b>7,58</b>		<b>12,636</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Monat		6,09		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde				14,124

Durch die Rundung auf zwei bzw. drei Nachkommastelle kann es zu Differenzen zwischen den Einzelbeträgen und der Summenzeile kommen. Gerade Kostenpositionen mit Cent Beträgen, die auf mehrere Einheiten aufgeteilt werden, können am Ende Rundungsdifferenzen ausweisen.

Gültig ab 01.01.2026

<b>Ersatzversorgung Strom (Doppeltarif)</b>				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	14,67	17,45		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT			27,407	32,61
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT			23,903	28,45
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.				
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen In den Netto-Endpreis fließen ein:				
Als staatliche Preisbestandteile fließen ein:		<b>Euro / Monat</b>		<b>Cent / kWh</b>
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)				2,050
Konzessionsabgabe HT				1,590
Konzessionsabgabe NT				0,610
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz				0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung (vorher: Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)				1,559
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes				0,941
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten				0,000
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde				6,05
Grund- und Abrechnungspreis Netz		5,83		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		1,75		
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen HT:</b>		<b>7,58</b>		<b>12,636</b>
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen NT:</b>				<b>11,656</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Monat		7,09		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT				14,771
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT				12,247

Durch die Rundung auf zwei bzw. drei Nachkommastelle kann es zu Differenzen zwischen den Einzelbeträgen und der Summenzeile kommen. Gerade Kostenpositionen mit Cent Beträgen, die auf mehrere Einheiten aufgeteilt werden, können am Ende Rundungsdifferenzen ausweisen.

Für die Anwendung des Zweizeitentarifs sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich.  
 NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Der Grundpreis kann sich in folgenden Fällen jeweils erhöhen:

- o Nutzung eines Stromwandlersatzes: plus 30,00 €/Jahr netto (35,70 €/Jahr brutto),
- o Setzt ihr ein intelligentes Messsystem nach § 2 MsbG ein, erhöht sich der Grund- und Abrechnungspreis Netz. Die genauen Kosten findet ihr in diesem Online-Preisblatt: [https://netze.stadtwerke-itzehoe.de/wp-content/uploads/2025/10/20250923\\_SWI\\_Preisblatt\\_iMSys\\_mMe\\_Strom2026.pdf](https://netze.stadtwerke-itzehoe.de/wp-content/uploads/2025/10/20250923_SWI_Preisblatt_iMSys_mMe_Strom2026.pdf). Eventuelle Zusatzkosten beeinflussen die in der Tabelle genannten Beträge entsprechend.

Die Konzessionsabgabe beträgt für den HT-Verbrauch bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh sowie für den NT-Verbrauch 0,61 ct/kWh und ändern die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) hingewiesen.